

Im Ruhestand finanziell gut versorgt sein? Das passiert allerdings nicht von allein

MARTINA KIEFER

Die schlechte Nachricht: Eine schöne Pension ist „keine g'mahde Wies'n“. Die gute aber: Es gibt viele Wege, wie man zu einer angemessenen Pension kommt. Denn die Bäuerinnen und Bauern in diesem Land haben ihr Leben lang hart gearbeitet und sich eine schöne Zeit in der Pension verdient. Sie sollen sich Wünsche und Lebensräume erfüllen können. Die BauernZeitung hat deshalb bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) nachgefragt und erläutert die wichtigsten Punkte anhand eines Beispiels.

Barbara, 55, verheiratet und dreifache Mutter. Der älteste Sohn (28) will den Hof übernehmen, sobald sein Vater gesundheitsbedingt in Frühpension geht. Was bedeutet das für die Bäuerin, die vor der Geburt der Kinder zwölf Jahre in einem Gasthaus angestellt war und seitdem im Vollerwerbsbetrieb als mitarbeitende Familienangehörige mitversichert ist?

Antrittszeitpunkt und Pensionsanspruch

Mit dem Pensionskontorechner kann jede Versicherte selbstständig herausfinden, mit welchem Datum sie frühestmöglich die Pension zum Regelpensionsalter be-

Da sind es nur mehr wenige Jahre bis zur Pension und man sollte eigentlich voller Vorfreude an die kommende Zeit denken. Stattdessen hegt man Zweifel, ob es sich, nach den harten Jahrzehnten im Berufsleben, im wohlverdienten Ruhestand tatsächlich so gut leben lassen wird, wie erhofft.



Rat an Bäuerinnen: Nicht zuwarten und schon frühzeitig mit dem Partner die Pensionsfrage klären, damit man in Würde altern kann.

ziehen kann. Aber Achtung! Das Regelpensionsalter für Frauen wird ab 2024 schrittweise an jenes der Männer angeglichen. Anspruch auf eine Pension hat, wer das Pensionsantrittsalter erreicht hat und die Mindestversicherungszeit vorweisen kann. Üblicherweise sind dies 180 Versicherungsmonate, wovon mindestens 84 auf einer Erwerbstätigkeit beruhen müssen. Personen mit einer langen Versicherungsdauer können eine vorzeitige Alterspension beantragen.

Es gibt vier Varianten:
 ■ Die **Schwerarbeitspension ab dem vollendeten 60. Lebensjahr** (ab zumindest 540 Versicherungsmonaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate in den vergangenen 240 Kalendermonaten). Relevant ist sie für Frauen mit Geburtstag ab 1. Jänner 1964, weil das Regelpensionsalter dann über 60 Jahren liegt.
 ■ Eine **Korridorpension ab dem vollendeten 62. Lebensjahr** (bei mindestens 480 Versicherungsmonaten).

Für Frauen erst ab 2028 interessant (Geburtsdatum ab 1.1.1966). Davor können Frauen mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Alterspension gehen.
 ■ Die **vorzeitige Alterspension („Hacklerpension Langzeitversicherung“) ab dem vollendeten 62. Lebensjahr** (wenn 540 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen).
 ■ Die **vorzeitige Alterspension („Hacklerpension Schwerarbeit“) ab vollendetem 55. Lebensjahr für Frauen oder**

ab 60 für Männer (wenn mindestens 480 (F) oder 540 (M) Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate in den vergangenen 240 Kalendermonaten).
 Wichtig: Zu beachten ist, dass ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter Abschlüsse bei der Pensionshöhe bedeutet.
 Die Höhe der Pension lässt sich mithilfe des Pensionskontos und des Pensionskontorechners abschätzen. Das Pensionskonto dokumentiert dabei die Versicherungsmonate und zeigt den monatlichen Pensionswert an: Eine Bruttopension, welche die Versicherte aus heutiger Sicht zum Regelpensionsalter erhalten würde, wenn später keine weiteren Versicherungszeiten dazukommen und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Zusätzliche Versicherungszeiten heben den Pensionswert an. Eine Änderung der Beitragsgrundlage (durch höhere/niedrigere Einkünfte) wirkt sich auch auf die Pension aus.
 Fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter ist auch eine unverbindliche Pensionsvorausberechnung möglich. Individuelle Beratung dazu erhalten bauerliche Versicherte in den Kundencentern oder bei den Beratungstagen der SVS.

Barbaras Versicherungsmöglichkeiten bis zum Pensionsantritt sind also:
 ■ **Beim Übernehmer als mitarbeitende Angehörige versichert.** Der nach erfolgter Hofübergabe verbleibende Elternteil ist nach BSVG pflichtversichert, wenn er hauptberuflich am Hof beschäftigt ist. Die Höhe der Beitragsgrundlage macht 50 Prozent der für den Betriebsführer ermittelten Beitragsgrundlage aus.

■ **Ein Wechsel ins Angestelltenverhältnis bis zur Pensionierung.** Erwirbt ein Versicherter Pensionszeiten nach mehreren Gesetzen (nach ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG), ist für seine Pensionsleistung nur jener Versicherungsträger zuständig, bei dem in den letzten 15 Jahren vor Pensionsantritt die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Berücksichtigt werden selbstverständlich immer alle Versicherungszeiten.

Die Höhe der Pensionsgutschriften wird aus der der Pflichtversicherung zugrundeliegenden Beitragsgrundlage berechnet:



Die Höhe der Pensionsgutschriften wird aus der der Pflichtversicherung zugrundeliegenden Beitragsgrundlage berechnet:

1.000 Euro ASVG-BGL x 1,78 % Kontoprozentsatz = 17,80 Euro Teilgutschrift auf dem Pensionskonto.

1.000 Euro BSVG-BGL x 1,78 % Kontoprozentsatz = 17,80 Euro Teilgutschrift auf dem Pensionskonto.

■ **Beim pensionierten Ehemann mitversichert bleiben.** Hier entsteht für die betreffende Person kein Pensionsversicherungsanspruch, es handelt sich dabei lediglich um einen Anspruch auf Krankenversicherung, abgeleitet vom Hauptversicherten.

Auswirkungen dieser Versicherungsvarianten auf die Pension

Werden Pensionsversicherungszeiten erworben (Erwerbstätigkeit oder Teilpflichtversicherung bei Pflege, Kindererziehung, Arbeitslosengeldbezug etc.), erhöht das die künftige Pension. Um wie viel, hängt von der Höhe der Beitragsgrundlage ab - je höher diese ist, umso höher die Teilgutschrift und die zukünftige Pension.

Weitere Informationen zu diesem Rechtsbereich in der neuen Broschüre „Rechte der Frau in der Landwirtschaft“, die bei der ARGE Bäuerinnen online abrufbar ist und in allen Landwirtschaftskammern bestellt werden kann.

www.svs.at/kontakt
www.baeuerinnen.at/rechtederfrau

Artikel erstellt in Zusammenarbeit mit den Rechtsabteilungen der LK Oberösterreich, LK Salzburg und LK Steiermark, dem LFI-Projekt „ZAMm unterwegs“ und der SVS.

„Die Kindererziehung ist ein Elternthema“

Österreichs Bundesbäuerin Irene Neumann-Hartberger über Kindererziehung und warum Frauen in guten Zeiten bewusst vorsorgen sollten.

INTERVIEW: MARTINA KIEFER

BauernZeitung: Wussten Sie vor Ihrer eigenen Hochzeit, was rechtlich auf Sie zukommt?

NEUMANN-HARTBERGER: Ich war in der glücklichen Situation, dass ich immer am Betrieb meiner Eltern als hauptberuflich beschäftigtes Kind angemeldet war. Etwas später habe ich dann den Betrieb übernommen und war Betriebsführerin.

Das ist vielfach aber anders.

Stimmt, deshalb ist es grundsätzlich wichtig zu wissen, dass bis zum 26. Lebensjahr die SV-Beiträge von hauptberuflich beschäftigten Kindern auf einem Betrieb vom Staat in hohem Maße unterstützt werden. Auch sollte man sich frühzeitig über alle Möglichkeiten informieren. Das machen viele leider noch nicht oder oft zu spät.

Fehlt Frauen das Selbstbewusstsein, finanzielle Angelegenheiten frühzeitig mit dem Partner zu besprechen?

Ohne Beratung würde ich nicht in einen Betrieb einsteigen. Junge Frauen müssen sich in guten Zeiten um die schlechten kümmern. Sie sollten sich

bei den Bauernkammern informieren und beraten lassen. Denn trotz all der schönen Dinge tritt leider oft die traurige Situation ein, etwa eine Trennung oder Schicksalsschläge, dass Frauen erkennen, dass sie eigentlich nur mitversichert waren und keine Pensionsansprüche haben. In schwierigen Situationen sind viele Dinge dann aber plötzlich nicht mehr lösbar. Unser Sozialsystem ist ein gutes und vielseitig. Man muss sich aber frühzeitig einzelbetrieblich beraten lassen. Das ist ein dringender Appell meinerseits. Und ja, mit Sicherheit stellen die Beiträge für die Sozialversicherung eine Belastung für den Betrieb dar. Hier muss man aber das Gesamte sehen. Mit 50 Jahren ist es für Frauen zu spät. Da hat man schon viele Möglichkeiten versäumt.

Sind Frauen heute benachteiligt?

Die Situation der Frauen ist eine besondere, weil sie einfach für die Kinderbetreuung eine gewisse Zeit aufwenden müssen. Die Kinderbetreuungszeit ist eine Zeit, wo die Frau sehr belastet und finanziell schwächer aufgestellt ist.

Sollen Männer 50 Prozent der Erziehung übernehmen?

Vereinbarkeit von Familie und Beruf sagt eigentlich, dass Kinderbetreuung die Familie gesamt und nicht nur die Frauen angeht. Es ist ein Elternthema. Es gibt berufliche Situationen, die eine



Bundesbäuerin rät: „Sich beraten lassen.“

50:50-Lösung befürworten, aber die Bereitschaft der Männer ist nicht da.

Was, wenn Frauen die Pflege der (Schwieger-)Eltern am Betrieb nicht übernehmen wollen oder können?

Verabschieden wir uns bitte endlich davon, dass Pflege Frauensache ist. Die Pflege ist unter Einbezug der ganzen Familie zu thematisieren. Welche Lösungen gibt es, damit ich daran selber nicht zugrunde gehe. Auch die Partnerschaft kann darunter leiden. Wenn ich in ein Burnout schlittere, hat niemand was davon. Man soll als Frau nicht glauben, dass man dazu verpflichtet ist und man soll sich vor der Meinung der Nachbarn nicht fürchten. Man kann so eine Situation nie mit einer anderen vergleichen. Deshalb gilt: Rechtzeitig Unterstützung holen.